

## **EINLADUNG**

an die Aktionärinnen und Aktionäre und

Inhaber von Kapitalanteilen ohne Stimmrecht gemäß Art 28 CRR bzw. § 26a BWG

oder Partizipationsscheinen der

**Volksbank Steiermark AG**

8010 Graz, Schmiedgasse 31,

**FN 421966 p**

mit dem Sitz in politischer Gemeinde Graz

zu der am

**Donnerstag, 25.06.2020, 14.00 Uhr,**

als

**virtuelle Versammlung (Webex-Konferenz)**

gemäß § 1 COVID-19-GesG ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer

stattfindenden

**6. ordentlichen Hauptversammlung**

# **TAGESORDNUNG**

1. Vorlage des vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2019 samt Lagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2019
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019
5. Beschlussfassung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2021
6. Kenntnisnahme der Bestellung des Abschluss- und Bankprüfers für das Geschäftsjahr 2021

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes zur Stellung eines Angebotes betreffend die Änderung der Emissionsbedingungen an die Inhaberin der Partizipationsscheine aus der Emission von Partizipationskapital der Volksbank Mürztal-Leoben reg.Gen.m.b.H. aus dem Jahr 1998, ISIN: AT0000810452
  8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in Punkt 19.4. und 26.6.
  9. Wahlen in den Aufsichtsrat
  10. Allfälliges
- 

Die 6. ordentliche Hauptversammlung der Volksbank Steiermark AG, FN 421966 p („Volksbank“ oder die „Gesellschaft“), vom 25.06.2020 (die „Hauptversammlung“) wird zum Schutz der Aktionäre und Aktionärinnen sowie der übrigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen auf Grundlage von § 1 des Bundesgesetzes betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 BGBl I 2020/16 idF BGBl I 2020/24 (das „Gesetz“), und – wie darin im Einzelnen ausgeführt – gemäß Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise, veröffentlicht am 08.04.2020 in BGBl II 2020/140 (die „Verordnung“), stattfinden.

Der Vorstand hat sich nach sorgfältiger Abwägung dafür entschieden, die Hauptversammlung als virtuelle Versammlung (siehe § 1 Absatz 1 der Verordnung) einzuberufen und abzuhalten, weil der Vorstand dadurch die Interessen der Gesellschaft einerseits sowie der Aktionäre und Aktionärinnen andererseits in Anbetracht der gegenwärtigen Umstände bestmöglich gewahrt sieht und weil die Abhaltung als virtuelle Versammlung diesen Interessen besser dient als eine Verschiebung auf einen ungewissen Zeitpunkt.

Virtuelle Versammlung bedeutet, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes bei der Hauptversammlung Aktionäre und Aktionärinnen und übrige Teilnehmer und Teilnehmerinnen nicht physisch anwesend sein können und dürfen.

In diesem Sinn weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eine physische Teilnahme (und somit eine Anwesenheit im Sitzungszimmer im 3. Stock) der Aktionäre und Aktionärinnen und der übrigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen an der Hauptversammlung nicht möglich sein wird.

Die Aktionäre und Aktionärinnen und übrigen Teilnehmer und Teilnehmerinnen können an der Hauptversammlung von jedem Ort aus über **Webex-Konferenz** mit akustischer und optischer Verbindung in Echtzeit teilnehmen sowie ihre Aktionärs- und sonstigen Rechte gemäß den Bestimmungen der Verordnung dadurch ausüben, dass sie selbst Wortmeldungen bis zu einem jeweils zu bestimmenden Termin vor und während der Hauptversammlung abgeben sowie zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und zur Erhebung eines Widerspruchs gegen einen Beschluss.

Die genauen Informationen zur und Modalitäten der virtuellen Versammlung einschließlich der organisatorischen und technischen Voraussetzungen werden gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung ausdrücklich einer Bekanntgabe ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung vorbehalten.

Dessen ungeachtet behält sich der Vorstand der Gesellschaft vor, die Hauptversammlung – auch kurzfristig – abzusagen, wenn die verlässliche Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Versammlung zB aus organisatorischen oder technischen Gründen nach Einschätzung des Vorstands nicht gewährleistet sein sollte. Die Vollmacht eines Aktionärs bzw. einer Aktionärin muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Die Übergabe einer Vollmacht am Tag der Hauptversammlung am Versammlungsort ist aufgrund des Charakters als virtuelle Versammlung ausgeschlossen.

Gemäß der Satzung sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienbuch am Beginn des Tages der Hauptversammlung eingetragen sind und die ihre Teilnahme an der Hauptversammlung so rechtzeitig angemeldet haben, dass der Gesellschaft die Anmeldung in Textform spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung zugeht.

Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen sind, können sich

- per Post bei der Volksbank Steiermark AG, Vorstandssekretariat, 8010 Graz, Schmiedgasse 31, oder
- per Telefax, z.H. Vorstandssekretariat, Telefax-Nr. +43 050901 8059 oder
- per E-Mail ([gabi.stoeckelmayr@volksbank-stmk.at](mailto:gabi.stoeckelmayr@volksbank-stmk.at)), wobei die Anmeldung in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist, anmelden.

Aktionäre können sich nur durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder durch ein einzelnes Organmitglied eines Aktionärs oder durch Personen vertreten lassen, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung unter Wahrung eines Berufsgeheimnisses befugt sind. Zur Vertretung bedarf es jeweils einer schriftlichen Vollmacht, die nach Ausübung des Stimmrechts von der Gesellschaft zurückbehalten wird.

Die Inhaber von Kapitalanteilen ohne Stimmrecht gemäß Art 28 CRR bzw. § 26a BWG oder Partizipationsscheinen haben das Recht, an der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft teilzunehmen und Auskünfte gemäß § 118 AktG zu begehren.

Die Inhaber von Kapitalanteilen ohne Stimmrecht gemäß Art 28 CRR bzw. § 26a BWG oder Partizipationskapital sind zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung zugelassen, sofern sie bei der ordentlichen Hauptversammlung den Nachweis hierfür durch Vorlage eines max. 10 Tage alten Depotauszuges erbringen.

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung für Inhaber von Kapitalanteilen ohne Stimmrecht gemäß Art 28 CRR bzw. § 26a BWG oder Partizipationsscheinen richtet sich nach dem Besitz dieser Kapitalanteile ohne Stimmrecht gemäß Art 28 CRR bzw. § 26a BWG oder dieser Partizipationsscheine zu Beginn der Hauptversammlung.

Zur Teilnahme sind solche Inhaber von Kapitalanteilen ohne Stimmrecht gemäß Art 28 CRR bzw. § 26a BWG oder von Partizipationsscheinen berechtigt, die ihre Teilnahme bei der Hauptversammlung so rechtzeitig angemeldet haben, dass der Gesellschaft die Anmeldung in Textform spätestens am dritten Werktag vor der Versammlung zugeht.

Inhaber von Kapitalanteilen ohne Stimmrecht gemäß Art 28 CRR bzw. § 26a BWG oder Partizipationsscheinen können sich

- per Post bei der Volksbank Steiermark AG, Vorstandssekretariat, 8010 Graz, Schmiedgasse 31, oder
- per Telefax, z.H. Vorstandssekretariat, Telefax-Nr. +43 050901 8059 oder
- per E-Mail ([gabi.stoeckelmayr@volksbank-stmk.at](mailto:gabi.stoeckelmayr@volksbank-stmk.at)), wobei die Anmeldung in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist, anmelden.

Jeder Inhaber von Kapitalanteilen ohne Stimmrecht gemäß Art 28 CRR bzw. § 26a BWG oder Partizipationsscheinen, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht einen Vertreter zu bestellen, der im Namen des Kapitalanteilsinhabers ohne Stimmrecht gemäß Art 28 CRR bzw. § 26a BWG oder Partizipationsscheininhabers an der Hauptversammlung teilnimmt und dieselben Rechte hat wie der Kapitalanteilsinhaber ohne Stimmrecht gemäß Art 28 CRR bzw. § 26a BWG oder Partizipationsscheininhaber, den er vertritt. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person (einer natürlichen oder einer juristischen Person) in Textform erteilt werden. Die Vorlage der Vollmacht erfolgt spätestens bei der Anmeldung.

Sämtliche Unterlagen liegen ab dem 25. Mai 2020 für Aktionäre, Inhaber von Kapitalanteilen ohne Stimmrecht gemäß Art 28 CRR bzw. § 26a BWG und Partizipanten in den Geschäftsräumlichkeiten der Gesellschaft, Schmiedgasse 31, 8010 Graz (1. Stock, Vorstandssekretariat) zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht auf. In Anbetracht der aktuellen Situation ersuchen wir davon Abstand zu nehmen, unsere Geschäftsräumlichkeiten aufzusuchen. Abschriften zu sämtlichen Unterlagen im Sinne von § 108 Abs. 3 AktG können von Aktionären ab 25. Mai 2020 auch kostenlos unter folgender Mail-Adresse: [gabi.stoeckelmayr@volksbank-stmk.at](mailto:gabi.stoeckelmayr@volksbank-stmk.at) angefordert werden:

Die Aktionäre werden weiters auf ihre Rechte gemäß § 108 Abs. 3 und 5 AktG hingewiesen.

Graz, am 20. Mai 2020

DER VORSTAND

GD Mag. Regina Ovesny-Straka Dir. DI Monika Cisar-Leibetseder